

B E S C H L U S S

**des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V
in seiner 109. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2025

1. Aufnahme einer weiteren Anmerkung in die Nr. 4.3.9.1 der Allgemeinen Bestimmungen zum EBM

Zweitmeinungsverfahren für Eingriffe an der Wirbelsäule gemäß Eingriff 6 der Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren sind je Operation nach § 1 in Kombination mit jedem Abschnitt der Wirbelsäule (Hals-, Brust-, Lendenwirbelsäule) und je Indikationsstellung berechnungsfähig. Indikation und Lokalisation sind über den jeweils spezifischen ICD-10-Kode anzugeben.

2. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01645 in die Präambeln 25.1 Nr. 2 und 26.1 Nr. 2 EBM

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 109. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 2a Satz 10 SGB V im ergänzten Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 5a SGB V Regelungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM), wonach Leistungen und Kosten im Rahmen der Einholung der Zweitmeinung nach § 27b SGB V abgerechnet werden können.

2. Regelungshintergrund und Regelungsinhalt

Zu 1.:

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 16. September 2021 eine Änderung der Richtlinie über die Konkretisierung des Anspruchs auf eine unabhängige ärztliche Zweitmeinung (Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren) gemäß § 27b Abs. 2 SGB V beschlossen und Eingriffe an der Wirbelsäule in den Besonderen Teil der Richtlinie aufgenommen. Mit dem Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in der 78. Sitzung erfolgte die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01645 in die Präambeln der Kapitel 5.1 Nr. 3 und 16.1 Nr. 3 EBM.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird eine neue Anmerkung in die Nr. 4.3.9.1 der Allgemeinen Bestimmungen zum EBM aufgenommen, um klarzustellen, dass die GOP 01645 je Operation bei jedem Abschnitt der Wirbelsäule und je Indikationsstellung berechnungsfähig ist. Voraussetzung ist die Angabe von Lokalisation und Indikation über den jeweils spezifischen ICD-10-Kode.

Zu 2.:

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. September 2024 eine Änderung der Richtlinie über die Konkretisierung des Anspruchs auf eine unabhängige ärztliche Zweitmeinung (Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren) gemäß § 27b

Abs. 2 SGB V beschlossen und Eingriffe bei lokal begrenztem und nicht metastatiertem Prostatakarzinom in den Besonderen Teil der Richtlinie aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01645 in die Präambeln der Kapitel 25.1 Nr. 2 und 26.1 Nr. 2 EBM.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2025 in Kraft.